

– LEISTUNGSBESCHREIBUNG –

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

- 1.1 Gegenstand der Vergabe
- 1.2 Auszuführende Leistung nach Art und Umfang
- 1.3 Ausgeführte Vorarbeiten
- 1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

- 2.1— Lage der Ausführungsflächen
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege und Zugänge, Zufahrten zum Ausführungsort
- 2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 2.3.1 Wasseranschluss
 - 2.3.2 Abwasseranschluss
 - 2.3.3 Stromanschluss
- 2.4 Lager- und Arbeitsplätze
- 2.5 Oberflächengewässer
- 2.6 Boden- und Untergrundverhältnisse
- 2.7 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen
- 2.8 — Zu schützende Bereiche und Anlagen im Ausführungsgelände
 - 2.8.1 Immissionsschutz
 - 2.8.2 Anlagen im Ausführungsgelände
 - 2.8.3 Schutz von Dämmen und Deichen sowie von Binnenentwässerungsgräben
 - 2.8.4 Schutz von Flora und Fauna
- 2.9 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Ausführungsflächen, Straßen-, Schiffs- und Schienenverkehr

3. Ausführung der Leistung

- 3.1 Allgemeines (Verkehrsführung, Verkehrssicherung)
- 3.2 Ausführungsablauf
 - 3.2.1 Arbeitszeiten
 - 3.2.2 Hochwasserschutz während der Ausführungszeit
- 3.3 Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung
- 3.4 Stoffe, Bauteile und Öleinsatz
- 3.5 Beweissicherung
- 3.6 Sicherungsmaßnahmen
- 3.7 Lastannahmen

4. Angaben zum Leistungsverzeichnis

4.1 Allgemeines

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

5.2 Vom Auftragnehmer aufzustellende Unterlagen

6. Preisermittlung

—

—

—

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Ausschreibung sind die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK zu vergebenden Mäharbeiten an Dämmen und Deichen, Rand- und Uferstreifen von Gräben und Bachläufen der Binnenentwässerung sowie Betriebs- und Anlagestellen in den Stauhaltungen Kachlet und Jochenstein im Außenbezirk Passau an der Bundeswasserstraße Donau.

Die Arbeiten dienen der Dammsicherheit und Dammb Beobachtung, dem Erhalt einer widerstandsfähigen Grasnarbe auf den Dämmen und Deichen sowie einer geordneten Wasserabfuhr im Binnenentwässerungssystem.

1.2 Auszuführende Leistung nach Art und Umfang

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Mähen aller geneigten Flächen an Dämmen und Deichen
- Mähen der Damm-/Deichkrone (ebene Flächen)
- Motormanuelles Mähen von Neophytenbeständen
- Schlegeln von ebenen bis geneigten Flächen
- Mähen von Außen-, Betriebs- und Anlagenstellen
- Reinigen und Entkrauten von Pflasterflächen
- Mähen von Rasenflächen um Gebäude
- Mähen von ökologischen Ausgleichsflächen
- Mähen entlang der Binnenentwässerung
- Mähen um Schifffahrtszeichen von Land aus
- Mähen um Schifffahrtszeichen von Wasser aus

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Die Flächen sind im Herbst 2025 das letzte Mal gepflegt/gemäht worden.

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Mit Unterhaltungsarbeiten im zeitlichen Verlaufe des Auftrags an beispielsweise Betriebswegen, Anlagen, Bauwerken etc. durch WSA-eigene Mitarbeiter und auch Fremdfirmen ist zu rechnen.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Ausführungsflächen

Die Mäharbeiten im Außenbezirk Passau beinhalten folgende Teile:

Örtlichkeit	von Donau- km...	...bis Donau- km
- Dämme linkes Ufer	2230,700	2239,400
- Dämme rechtes Ufer	2240,000	2230,500
- Außenbezirksgelände (ABz) Passau	2202,000	2257,000
- Rand- u. Uferstreifen d. Binnenentwässerungsgräben rechts und links der Donau	2240,000	2230,500
- Schifffahrtszeichen rechtes Ufer	2223,000	2257,000
- Schifffahrtszeichen linkes Ufer	2203,000	2257,000

Die Arbeitsbereiche sind in den dazugehörigen Lageplänen eingetragen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege und Zugänge, Zufahrten zum Ausführungsort

Die Dämme, Deiche und Gräben sind überwiegend über Feld- und Betriebswege zu erreichen. Schifffahrtszeichen, Hektometersteine und –tafeln sind teilweise direkt am Ufersaum nur über nicht erschlossenes Gelände zu erreichen, entlang der frei fließenden Donau ist der landseitige Zugang zum Ufersaum zum Teil nur über Flächen Dritter (Freistaat Bayern, Private) möglich. Eine gesonderte Vergütung über die Nutzung von Flächen Dritter wird nicht erstattet. Die Erschwernisse sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Besonderer Hinweis zu den LV-Positionen 1.3.1 und 1.3.2: Bei der Örtlichkeit Zaun ABz-Gelände (UW Nordschleuse) beträgt die maximale Durchfahrtshöhe für Geräte unter der Brücke 3 m.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht vorhanden.

2.3.1 Wasseranschluss nicht vorhanden.

2.3.2 Abwasseranschluss nicht vorhanden.

2.3.3 Stromanschluss nicht vorhanden.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Standflächen für Bauwagen/Schutzhütten stehen entlang der Strecke **nicht zur Verfügung**. Der AG stellt keinen Strom, Wasser o. ä. (z. B. zur Wartung/Reparatur von Geräten u. Maschinen) zur Verfügung.

Als Zwischenlagerplätze für Mäh- und Schnittgut werden außer den zu mähenden Flächen keine weiteren Flächen zur Verfügung gestellt. Im Falle der Nutzung zur Zwischenlagerung sind die Flächen unverzüglich nach der Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Ein **kurzzeitiges** Zwischenlagern bis max. 1 Woche von Grasballen, Materialhaufen etc. auf Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist nur gestattet, wenn diese nicht aus Gründen der Sicherheit freizulassen sind. Eine vorherige **Absprache** mit der jeweiligen

Bauaufsicht ist **zwingend erforderlich**. Die Zwischenlagerung **an Dämmen und Deichen** ist **ausgeschlossen**.

Die Unterhaltung, Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Fläche ist Sache des AN.

Werden vom AN weitere Flächen (Lager- oder Standflächen etc.) benötigt, so ist dies Sache des AN.

2.5 Oberflächengewässer

Entlang der Donau und ihrer unmittelbaren Umgebung, an Bachläufen, neben Altwassern und an Dämmen, Deichen und Böschungen ist mit Überschwemmungen zu rechnen; wasserseitig befinden sich zu mähende Flächen zum Teil direkt an der Wasserlinie. Schwankende Wasserstände, Erschwernisse durch aufgeweichten Untergrund und die zeitweise Unerreichbarkeit der Arbeitsflächen mit fahrbarem Gerät sind in der Leistungsausführung zu berücksichtigen.

Wasserstände und Hochwasserverhältnisse können aus den gewässerkundlichen Daten entnommen werden, bzw. beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK erfragt werden.

2.6 Boden- und Untergrundverhältnisse

Die Pflege sämtlicher Flächen ist immer boden- und bestandsschonend durchzuführen, damit keine Flurschäden entstehen.

Zuwiderhandlungen können zum Entzug des Auftrages führen.

Es ist zu beachten, dass je nach Witterung eine differenzierte Bearbeitung der Flächen erfolgen muss (z. B. an den Böschungen von Dämmen und Deichen). Dies kann zu Unterbrechungen in der Arbeitsausführung sowie zum Umsetzen von Maschinen, Geräten und Personal in andere Flächen/Arbeitsabschnitte führen und/oder zu Erschwernissen durch einen höheren Anteil (motor-) manueller Arbeiten führen (siehe OZ's 1.6.1-1.6.3 im *Leistungsverzeichnis*).

Bei sämtlichen Mäharbeiten ist mit Erschwernissen durch Scherhaufen (Maulwurfshaufen), Verkehrstafeln und Schifffahrtszeichen, Grundwasserentlastungsrohre, Absperrpfosten, Handläufe und Treppenabgänge, Brücken, Baumstümpfe etc. zu rechnen, die evtl. manuell auszumähen sind.

2.7 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Das anfallende Mähgut sowie überschüssiges Material, Unrat, Wurzelkräuter, Markierungspfähle, Geschwemmsel, Treibgut, Resthölzer etc. sind von den Flächen abzuräumen und schadlos zu beseitigen.

Die Entsorgung allen o.g. Materials erfolgt im Auftrag des AG entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Bioabfallverordnung (Bio-AbfV) nur an **zugelassene Betriebe** – öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder deren beauftragte Dritte - und ist rechtsverbindlich im *Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schnittguts* anzugeben. Wir empfehlen in diesem Nachweis **mehrere Entsorgungsbetriebe** zu benennen, um beim Wegfall einer Entsorgungslinie eine Alternative zu haben.

Jeweils am Ende der einzelnen Mähgänge (Früh-, Sommer- u. Herbstmahd) hat der AN dem AG unaufgefordert den Nachweis (z. B. Liefer- oder Wiegeschein) über die zugesicherte Entsorgung beim benannten, zugelassenen Betrieb vorzulegen.

Es ist unbedingt zu beachten, dass es auf Grund der von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Witterungsverläufe zu **starken Schwankungen bei der Menge des anfallenden Materials** kommen kann!

Das Verbrennen, auch mit eventueller Genehmigung zuständiger Behörden, ist nicht gestattet!

Sämtliches o. g. Material ist, wenn in den OZ's nicht anders angegeben, frühestens nach einem Tag (siehe 2.8.4 *Schutz von Flora und Fauna*), aber spätestens nach einer Woche Lagerzeit restlos von den Arbeitsflächen abzuräumen und zu entfernen. Von Materialresten verunreinigte Flächen (z. B. Pflaster, Treppen, Pegelnischen etc.) sind vollständig zu reinigen.

Ein eventuell notwendiges Anmieten von Flächen Dritter als Zwischenlagerfläche für o. g. Material ist durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Hierbei anfallende Kosten werden dem Auftragnehmer nicht erstattet. Diese sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.8 Zu schützende Bereiche und Anlagen im Ausführungsgelände

2.8.1 Immissionsschutz

Auf die Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, neueste Fassung, und die dazu erlassenen Vollzugs- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und den gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Schutz gegen Baulärm wird hingewiesen. Vor allem bei Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind Immissionen nach BauNVO auf das Mindestmaß zu beschränken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer sicherzustellen hat, dass während der Ausführungszeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen, insbesondere zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten eingehalten werden.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig. Bei Arbeiten im oder am Gewässer ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Gewässer eingetragen werden. Es dürfen hier nur Baumaschinen und –geräte eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist, d.h. die gegen Öl- oder Treibstoffverluste gesichert sind und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist. Es ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Menge ist so zu bemessen, dass im Leckagefall 100% der maximal austretenden Flüssigkeitsmenge aufgefangen werden können.

Während der Leistungsausführung am Gewässer ist darauf zu achten, dass Material nicht in das Gewässer eingetragen oder abgeschwemmt wird.

Bei einem Schadensfall sind umgehend das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige Stadt und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK zu verständigen. Bei unmittelbarer Gefahr ist zudem die örtliche Feuerwehr zu alarmieren.

2.8.2 Anlagen im Ausführungsgelände

In den zu bearbeitenden Flächen befinden sich Einbauten wie Hektometersteine, Grundwasserbeobachtungsrohre und Grundwasserentlastungsrohre etc., die durch den Bewuchs nicht immer sofort sichtbar sind. Die vorhandenen Hektometersteine dienen als Vermessungspunkte, selbst bei geringster Veränderung der Position ist der Auftraggeber sofort zu unterrichten.

Auf die vorhandenen Grundwasserbeobachtungsrohre und Grundwasserentlastungsrohre ist zu achten. Die teilweise in den Gräben verbauten Filterschichten dürfen nicht beschädigt werden. In Teilbereichen laufen Hochspannungsleitungen über die Gräben, dies ist bei der Auswahl der Arbeitsgeräte zu berücksichtigen.

Ein Teil der Betriebswege, vor allem auf den Donaudammkronen, sind als Donau-Radwanderwege gewidmet, dementsprechend mit einem feinen Planum hergestellt und in den Hauptferienzeiten stark frequentiert. Bei der Nutzung dieser Wege mit Arbeits- und Transportgeräten sind Schäden am empfindlichen Wegekörper sowie Behinderungen oder Störungen anderer Wegennutzer unbedingt zu vermeiden. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Betriebswegen beträgt 30 km/h!

Bei Arbeiten in Außen-, Betriebs- und Anlagenstellen (Schleusengelände, Schöpfwerksgelände etc.) sowie auf dem Außenbezirksgelände hat der AN bei der Leistungsausführung dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung für Personen besteht oder betriebliche Einrichtungen, Fahrzeuge und Maschinen beschädigt und die betrieblichen Abläufe (z. B. Schifffahrt, Unterhaltung/Wartung von Anlagen etc.) nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche Beschädigungen an den Einrichtungen und Anlageteilen sind sofort dem AG zu melden. Notwendige Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten des AN.

2.8.3 Schutz von Dämmen und Deichen sowie von Binnenentwässerungsgräben

Bei den Mäharbeiten an Dämmen und Deichen sowie Gräben der Binnenentwässerung dürfen keine Profilabdrücke der Arbeits- und Mähgeräte entstehen. Dies ist insbesondere bei Durchführung der Arbeiten bei nassem Untergrund zu beachten. Eine Nachverdichtung ist untersagt. Mähgut und Schnittmaterial, welches bei den Arbeiten in das Grabensystem fällt oder an Durchlässen angeschwemmt wird, ist sofort zu entnehmen und zu beseitigen.

Für das Mähen der geneigten Flächen an den Dämmen und Deichen sind keine konventionellen, landwirtschaftlichen Maschinen (Schlepper mit grobstolliger Bereifung) zugelassen.

Es dürfen nur leichte Geräte auf Niederdruckreifen mit einem max. Bodendruck von 385 g/cm² zum Einsatz kommen. Dazu müssen im *Nachweis über die technische Ausrüstung* rechtsverbindliche Angaben zum Einsatzgewicht, der Aufstandsfläche und dem daraus resultierenden Bodendruck in g/cm² gemacht werden (Datenblatt, Herstellerangaben, Wiegeprotokoll).

2.8.4 Schutz von Flora und Fauna

Für die Mahd sämtlicher Flächen sind nur Balkenmäher zu verwenden. Der Einsatz von Rotationsmähwerken (Kreiselmäher, Scheibenmäher o. ä.) sowie von Absaugvorrichtungen für das Mähgut ist untersagt!

Aus Artenschutzgründen ist das Mähgut mit Ausnahme von Neophytenvorkommen mindestens einen Tag nach Schnitt auf der Fläche zu belassen um Arten wie Insekten, Amphibien und anderen Kleintieren das Auswandern aus Mähgut und Schwad in benachbarte Flächen zu ermöglichen.

Beim Einsatz von Mähgeräten beträgt die Schnitthöhe 12 cm.

Auf Flächen, die explizit zum Schlegeln ausgeschrieben sind (z. B. Mahd der Wasserwechselzone), ist davon abweichend der Einsatz von Schlegelmähern vorgesehen. Auf Rasenflächen um Gebäude, die explizit zum Rasenmähen ausgeschrieben sind, ist davon abweichend der Einsatz eines Rasenmähers/Rasentraktors mit Grasaufnahmevorrichtung (Fangkorb) vorgesehen.

2.9 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Ausführungsflächen, Straßen-, Schiffs- und Schienenverkehr

Die genutzten Zufahrten sind während der Bauzeit vom Auftragnehmer zu unterhalten und zu reinigen. Der Verkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden (siehe *Leistungsbeschreibung* 2.8.2.).

Genehmigungen zum Befahren der Fußgängerwege bzw. zur zeitweisen Sperrung von Wegen und Straßen (siehe Umsetzung Verkehrsrechtliche Anordnung OZ 1.9.1, *Leistungsverzeichnis*) usw. sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde einzuholen. Eventuell auftretende Beschädigungen regeln diese untereinander.

3. Ausführung der Leistungen

3.1 Allgemeines (Verkehrsführung, Verkehrssicherung)

Beim Benutzen der WSV-eigenen Betriebswege sind nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Arbeitspausen die Geräte so zu verlegen, dass die Durchfahrt jederzeit gewährleistet ist. Die einzelnen Baustellenbereiche sind gegenüber Verkehrsbereichen Dritter gemäß den Vorschriften zu sichern und/oder zu sperren. Bei schönem Wetter ist auf den Damm-/Deichkronen mit starkem Publikumsverkehr zu rechnen, dies ist bei der Ausführung zu berücksichtigen (siehe *Leistungsbeschreibung* 2.8.2. und 2.9).

3.2 Ausführungsablauf

Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach dem Ausführungszeitenplan in der Anlage zu den BVB.
Die Fristen des Ausführungszeitenplans sind Vertragsfristen.

Sämtliche Arbeitsgänge sind vor Beginn mit dem AG abzusprechen und genehmigen zu lassen.

Die Einweisung vor Ort, die Absprache und Genehmigung des Baubeginns erfolgt mit dem zuständigen Baubevollmächtigten oder dessen Erfüllungsgehilfen.

Der AN hat eine geeignete Person (deutschsprachig) als Bauleitung vor Ort zu stellen und diese zu benennen.

Der Auftragnehmer hat entsprechend der ZVB/E (Nr. 30 § 4) einen Bautagesbericht aufzustellen und spätestens alle 2 Wochen einzureichen.

Die Fertigstellung von Teilleistungen ist durch den Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Das Aufmaß hat zeitnah zu erfolgen, nachträglich nicht mehr feststellbare Leistungen werden nicht anerkannt.

Der Ablauf ist so zu wählen, dass Beeinträchtigungen der Anwohner möglichst gering gehalten werden. Leistungen, die im Bereich von Anwohnergrundstücken zu erbringen sind, sind ohne Unterbrechung durchzuführen und abzuschließen und müssen dem AG sowie den Grundeigentümern rechtzeitig (mindestens eine Kalenderwoche vor Beginn) angekündigt werden.

3.2.1 Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind grundsätzlich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken. Dies gilt nicht für Arbeiten, die der Abwehr von Gefahren dienen.

Am Samstag darf nur nach Freigabe durch den AG gearbeitet werden. Die Freigabe für die Ausführung von Arbeiten am Samstag ist mindestens drei Arbeitstage vorher beim AG einzuholen.

3.2.2 Hochwasserschutz während der Ausführungszeit

Die Arbeiten dürfen den vorhandenen Hochwasserschutz nicht verschlechtern.

- Der AN ist verpflichtet, sich über die Hochwasserlage selbst zu unterrichten. Maßgebliche Donauegel sind vom zuständigen Außenbezirk zu erfragen und jederzeit über die jeweiligen Pegel-Telefone (Ortsvorwahl/19429) telefonisch abzufragen.

Bei Stillstandszeiten aufgrund von Hochwasser verlängert sich die Ausführungsfrist, siehe dazu auch Pkt. 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB). Eine Vergütung der Stillstandskosten erfolgt nicht.

3.3 Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung

Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Baustelleneinrichtung einschließlich Geräte –und dergleichen sowie deren An- und Abtransport sind in den Einheitspreisen enthalten.

3.4 Stoffe, Bauteile und Öleinsatz

Es sind nur solche Öle/Schmierstoffe zu verwenden, die die Umweltkriterien wie beispielsweise schnelle biologische Abbaubarkeit erfüllen und die den auf den jeweiligen Einsatzbereich bezogenen, einschlägigen Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und die Sicherheit entsprechen (siehe *Leistungsbeschreibung* 2.8.1).

Sämtliche Flächen dürfen grundsätzlich nicht durch Betriebsstoffe (Kettenschmieröle, Hydrauliköle, Diesel etc.) belastet werden.

3.5 Beweissicherung

In den Stauhaltungen Kachlet und Jochenstein sowie entlang der frei fließenden Donau sind die gesamten Einrichtungen und Betriebssysteme in einem ordnungsgemäßen Zustand. Eventuelle Schäden am Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber zu melden. Die Beweisspflicht liegt sonst beim Auftragnehmer (siehe *Leistungsbeschreibung* 2.8.2).

3.6 Sicherungsmaßnahmen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sind.

Die in der Binnenentwässerung bestehenden Durchlässe dürfen durch das Mähgut, Bindematerial oder abgeschnittene Ufersaumgehölze nicht verlegt werden. Ein ordnungsgemäßer Abfluß muss stets gewährleistet sein. Durch geeignete provisorische Einbauten oder Arbeitsabläufe ist sicherzustellen, dass das Mähgut nicht in die Sammelweiher der Schöpfwerke gelangen kann.

3.7 Lastannahmen

Die in den Bereichen der Binnenentwässerung befindlichen Durchlässe sind Betonschwerlastrohre nach DIN 4032. Sie sind für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassen.

4. Angaben zum Leistungsverzeichnis

4.1 Allgemeines

Die Angebotspreise enthalten alle Haupt- und Nebenkosten einschließlich Vorhaltung und Unterhaltung der Geräte, Fahrzeuge, Gerüste etc. und alle sonstigen Bauhilfsmittel, die für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind, soweit die Verdingungsunterlagen nicht ausdrücklich Ausnahmen aufführen.

Die allgemeinen Geschäftskosten und Baustellengemeinkosten sind nicht mit auf die Bedarfspositionen zu verteilen.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich durchgeführten Leistungen. Die Leistungen werden nach gemeinsamem Aufmaß über die hierfür ausgewiesenen Positionen (OZ) des Leistungsverzeichnisses abgerechnet, soweit dort keine anderen Angaben gemacht wurden.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Ausführungszeitenplan
- Ausführungspläne und Regelquerschnitte

5.2 Vom Auftragnehmer aufzustellende Unterlagen

geforderte Unterlagen zur Eignung nach §33 (1) UVgO

- 1) *Nachweis über die technische Ausrüstung*
- 2) *Nachweis über die personelle Ausstattung*
- 3) *Nachweis über vergleichbare Leistungen (Referenzen)*
- 4) *Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schnittguts*
- 5) *Ausführungsablaufplanung, Konzept über den zeitlichen Einsatz von Geräten und Personal*

6. Preisermittlung

Die örtlichen Gegebenheiten sind vor der Angebotsabgabe zu besichtigen, Forderungen aus Unkenntnis hieraus werden nicht anerkannt.

Für eine ordnungsgemäße Kalkulation wird eine Ortsbesichtigung dringend empfohlen.

Diese kann über die e-Vergabe-Plattform vereinbart werden.
